

Schriftenreihe zum Dienst- und Besoldungsrecht für die Wiener BMHS

AUF EINEN BLICK | JÄNNER 2024

Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und ihre Abrechnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe unserer Schriftenreihe bieten wir Ihnen zunächst einen Überblick über Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen und was sie voneinander unterscheidet. Dann erklären wir, wie die Leitung, die Begleitung und die Reisekosten jeweils abgegolten werden. Sie finden auch Informationen zu den Unterschieden im neuen und alten Dienstrecht. Für weitere Fragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Herzlichst
Ihr FCG BMHS-Team



Barbara Schweighofer-
Maderbacher
b.schweighofer@vbs.ac.at
Tel.: 0676 373 90 20



Daniel
Piller
d.piller@hlw19.at
Tel.: 0676 913 68 08



Andrea
Langwieser
andrea.langwieser@my.goed.at
Tel.: 0664 188 21 41



Sandra
Jansen
sandra.jansen@schulenbf.at



Hartwig
Trummler
trummler@hlw3.at

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen:

§13 SchUG: Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der SchülerInnen und durch die körperliche Ertüchtigung.

Zu den wichtigsten Schulveranstaltungen zählen: Lehrausgänge, Exkursionen, Projektwochen, berufspraktische Tage, Sporttage und -wochen, Fremdsprachenreisen, Wandertage. Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist. Die Teilnehmerquote muss mindestens 70% der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse oder Sprachgruppe betragen. Mit Bewilligung der Bildungsdirektion Wien kann die Prozentzahl von 70% unterschritten werden.

Schulveranstaltungen finden prinzipiell während der Unterrichtszeit statt und sind bei eintägigen Veranstaltungen für SchülerInnen verpflichtend. An mehrtägige Schulveranstaltungen mit Übernachtungen muss nicht teilgenommen werden. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Teilnahme am Ersatzunterricht ist bei Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtend. Die Schulleitung kann nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler/eine Schülerin von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen.

Anzahl der Begleitlehrpersonen für ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen in der BMHS

- Skikurs und Sportwoche: je eine Begleitperson für 12 bis 16 teilnehmenden SchülerInnen
- Projektwoche: je eine Begleitperson für 17 bis 22 teilnehmenden SchülerInnen
- Sprachwoche: je eine Begleitperson für 23 bis 27 teilnehmenden SchülerInnen

Beispiele:

An einem Skikurs nehmen 35 SchülerInnen teil. Dafür sind 3 Begleitpersonen vorzusehen – davon ist eine Lehrperson mit der Leitung beauftragt.

Für eine Sprachreise mit 22 Schülerinnen ist nur eine Begleitperson vorgesehen – damit obliegt ihr auch die Veranstaltungsleitung.

§ 2 der SchulveranstaltungsVO besagt, dass der Schulgemeinschaftsausschuss abweichende Festlegungen treffen kann. Die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen hat vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der SchülerInnen sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen. Daraus folgt, dass der SGA beschließen kann, dass die Anzahl der Begleitpersonen erhöht wird. Die finanzielle Bedeckung ist dabei zu beachten.

Anzahl der möglichen Schulveranstaltungen ab der 9. Schulstufe in einer Klasse (§§ 5 und 8 SCHVV):

- je Schulstufe 9 Veranstaltungen bis zu 5 Stunden à 60 Minuten
- je Schulstufe 4 Veranstaltungen von mehr als 5 Stunden à 60 Minuten (**eintägig**)
- je Schulstufe 6 Tage (**mehrtägig**), wobei eine Zusammenfassung möglich ist, wenn das Gesamtausmaß nicht überstiegen wird. Das bedeutet bei einer 5-jährigen Schulform sind in Summe 30 Kalendertage möglich. Eine Zusammenfassung von Tagen könnte zB so aussehen: 1. Klasse 0 Tage, 2.Klasse 6 Tage, 3.Klasse 6 Tage, 4.Klasse 12 Tage, 5.Klasse 6 Tage)
- für Auslandsveranstaltungen kann die Bildungsdirektion (für ZLA das Ministerium) insgesamt bis zu 15 Kalendertage zusätzlich bewilligen.

Der Schulgemeinschaftsausschuss muss bei der Genehmigung von Schulveranstaltungen die Finanzierbarkeit der Veranstaltungen beachten!

Schulbezogene Veranstaltungen:

SchUG § 13 a (1): Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können durch den SGA zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Beispiele sind Mathematik- oder Physik-Wettbewerbe oder sportliche Wettkämpfe.

Theater-, Konzert- oder Filmbesuche können sowohl als schulbezogene Veranstaltungen als auch als Schulveranstaltungen geführt werden. Werden sie als Schulveranstaltung durchgeführt, ist die Teilnahme verpflichtend.

Schulbezogene Veranstaltungen finden im Allgemeinen außerhalb des Unterrichts statt, eine Teilnahme ist für die SchülerInnen nicht verpflichtend. Eine vorhergehende Anmeldung ist notwendig und führt zur verpflichtenden Teilnahme.

Abgeltung Leitung/Begleitung einer Schulveranstaltung

Bei eintägigen Veranstaltungen bleiben die MDL erhalten. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen kommt es zwar zu einem MDL-Entfall, allerdings gibt es eine Abgeltung der Leitung bzw. Begleitung gem. § 63a GehG und § 2 der NLVO im alten Dienstrecht und gemäß § 47a VBG im neuen Dienstrecht.

Pragmatisierte Lehrpersonen und Lehrpersonen IL:

Die **Leitung** einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer **mindestens viertägigen Dauer** und Nächtigung ist im Ausmaß von 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (das sind 4,547 Werteinheiten) für die Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

Begleitlehrpersonen an **mindestens zweitägigen** Schulveranstaltungen mit Nächtigung, die eine pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehaben, erhalten gemäß § 63a Gehaltsgesetz pro Tag folgende Abgeltung auf Basis der Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L1:

- Verwendungsgruppe L1 12,1 Promille derzeit € 56,90
- Verwendungsgruppe L2 9,8 Promille derzeit € 46,10

Abgeltung von Leitung und Begleitung im neuen Dienstrecht (pd):

Leitung § 47a (2) VBG derzeit € 252,70

Begleitung § 47 (1) VBG derzeit € 51,30

Zusätzlich zur Leitung bzw. Begleitung werden noch für alle Lehrpersonen die Reisekosten abgegolten.

Abgeltung Leitung/Begleitung einer schulbezogenen Veranstaltung

Bei eintägigen schulbezogenen Veranstaltungen kommt es zu keinem MDL-Entfall. Die MDL werden bei mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltungen eingestellt. Leitung bzw. Begleitung dieser Veranstaltungen werden nicht abgegolten. Reisekosten können ab Oktober 2023 verrechnet werden.

Abgeltung der Reisekosten bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb von **sechs Kalendermonaten**, beginnend mit dem Kalendermonat, in dem das **Ende der Dienstreise** liegt, im Dienstweg eingebracht wurde (§ 36 RGV). Wenn Sie einen Schikurs begleitet haben, der am 14. Jänner endete, so muss die Reiserechnung spätestens am 30. Juni eingebracht werden, ansonsten wird sie nicht mehr angewiesen und ausbezahlt. (Empfehlung: Eingangsstempel!)

Die Abgeltung für die **Nächtigung ohne Frühstück** ist nur mit Beleg möglich und darf **maximal 200% der Nächtigungskosten**, welche die **SchülerInnen** zu leisten haben, betragen. Daher ist neben der eigenen Rechnung auch die Gesamtabrechnung der Schulveranstaltung für die Reisekostenabrechnung beizulegen.

Die Reisezulage ist gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I (Berechnungsbasis laut Reisegebührenvorschrift 1955 sind 26,40 €), zu bemessen, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet. Die Tabelle zeigt die Abgeltung (die Verordnung spricht von Reisezulage). Für Lehrkräfte, für die im Rahmen der Schulveranstaltung kein Aufwand für die Nächtigung (Freiplatz) entsteht, ist mit der Pauschalvergütung die Reisezulage abgegolten. Die Vergütung von Reisekosten (2. Klasse Bahn, Bus) bemisst sich nach den notwendigen Auslagen.

Veranstaltung	Dauer	Zulage laut ReisegebührenVO	Aktueller Betrag laut Reisegeb.VO	Steuerliche Behandlung
Lehrausgang	unter 5 Stunden	keine	tats. Fahrtkosten	steuerfrei
Exkursion, berufspraktische Tage	5 - 8 Stunden	26 %	6,86 Euro	steuerfrei
Exkursion, berufspr. Tage	8 - 12 Stunden	50,5 %	13,33 Euro	steuerfrei
Sporttage, Projekttag	5 - 8 Stunden	42,5 %	11,22 Euro	steuerfrei
Sporttage, Projekttag	mehr als 8 Stunden (bis zu 3 Tagen)	87,5 %	23,10 Euro pro Tag	steuerfrei
Berufsprakt.Wochen, Projektwochen, Abschlusslehrfahrten, Sprachreisen	je Tag (ab 4 Tagen)	96 %	25,34 Euro pro Tag	steuerfrei
Wintersportwochen	je Tag	121 %	31,94 Euro pro Tag	€ 26,40 steuerfrei
Sommersportwochen	je Tag	105 %	27,72 Euro pro Tag	€ 26,40 steuerfrei

Ausfüllhinweise für das Reiserechnungsformular

1) **Dauer** der Veranstaltung

- Die Schulveranstaltung wird mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt:
Beginn und Ende inkl. Zeitzurechnung nach § 16 RGV (30 bis 45 Minuten Zeiteinrechnung je nach Entfernung der Dienststelle vom Bahnhof)
- Die Schulveranstaltung wird mit einem gemieteten Beförderungsmittel durchgeführt:
Es sind die tatsächlichen Zeiten anzuführen.

2) Reisekosten sind mittels Fahrschein oder **Rechnung mit Zahlungsbestätigung** nachzuweisen (Originale). Die Anzahl der zahlenden Personen ist anzuführen.

3) **Nebenkosten** sind pro Person im Original nachzuweisen. Werden jedoch Sammelüberweisungen ausgestellt, genügt eine Kopie unter Angabe der Anzahl der zahlenden Personen.

4) **Nächtigungskosten ohne Frühstück** sind mit beiliegender Zahlungsbestätigung oder mittels Rechnung mit Zahlungsbestätigung nachzuweisen. Ergänzend ist die Gesamtrechnung vorzulegen, da die Kosten der Lehrpersonen maximal 200% der Kosten der SchülerInnen betragen dürfen. Bei Nachweis der Nächtigungskosten und der Kosten des Frühstücks trägt der Dienstgeber die gesamten Kosten (maximal aber 200% der Kosten der SchülerInnen). Ohne Nachweis (wenn zB die Lehrpersonen bei Gastfamilien untergebracht sind) steht ein Pauschalbetrag von € 15,- pro Nacht zu. (§13 ReisegebührenVO)

Vorschuss für Reiserechnungen

Gemäß § 36a Abs 1 Reisegebührenvorschrift ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Reise ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuss auf die zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuss unter 72,70 Euro besteht kein Anspruch.

Wir empfehlen, diesen Vorschuss jedenfalls zu beantragen, sobald Sie Anzahlungen erlegen müssen. Diese müssen Sie natürlich belegen.



Impressum: WIR BMHS-LehrerInnen – FCG Wien

Barbara Schweighofer-Maderbacher, Daniel Piller; 1080 Wien, Strozzigasse 2